

# Grobkonzept

## **Anlagenbuchhaltung**

Teilprojekt Finanz- und Rechnungswesen  
im Projekt HRM2  
Arbeitsgruppe Anlagenbuchhaltung

Status	freigegeben
Dokument	26.1.10 mw/kp
Dateiname	Grobkonzept FI-AA
Verfasser	Monika Wenger; Arbeitsgruppe FI-AA

# Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage.....	4
1.1 Systemumgebung.....	4
1.1.1 Integration der SAP-Module CO/PM/PS/RE classic.....	4
1.2 Grobterminplan.....	4
2 Grundlagen und Rahmenbedingungen.....	5
3 Geltungsbereich.....	5
4 Fachliche Grundsätze.....	6
4.1 Begriff.....	6
4.2 Grundsätzliche Kriterien für die Aktivierung von Gütern.....	6
4.3 Aktivierungsgrenze.....	6
4.3.1 Massgebliche Aktivierungsgrenze.....	7
4.4 Güter der Anlagenbuchhaltung.....	7
4.5 Geringwertige Güter (GWG).....	7
4.6 Eigenleistungen.....	7
4.7 Abschreibungsgrundsätze.....	7
5 Anlagegüter.....	8
5.1 Definition.....	8
5.1.1 Wertvermehrend.....	8
5.1.2 Werterhaltend.....	8
5.2 Arten von Investitionen.....	9
5.2.1 Neuinvestitionen.....	9
5.2.2 Folgeinvestitionen.....	9
5.3 Umfang der Anlagenbuchhaltung.....	10
5.4 Anlagenklassen.....	11
5.4.1 Gliederungskriterien der Anlagegüter.....	12
5.4.2 Nutzungsdauer.....	12
5.4.3 Beschreibung der einzelnen Anlageklassen .....	12
5.5 Besondere Güter.....	14
5.5.1 Investitionsbeiträge von und an Dritte.....	14
5.5.2 Anlagegüter der Spezialfinanzierungen.....	14
5.5.3 Strassenbaufonds / Tiefbauten .....	14
5.5.4 Finanzvermögen.....	15
6 Abschreibungen.....	16
6.1 Abschreibungsmethode.....	16
6.2 Beginn der Abschreibung.....	16
6.3 Belastung der Abschreibungskosten.....	16
6.4 Ordentliche (planmässige) Abschreibungen.....	16
6.5 Sonderabschreibungen (ausserplanmässige Abschreibungen).....	17
6.6 Überabschreibungen.....	17

6.7 Zusätzliche Abschreibungen.....	17
7 Auswertungen.....	18
7.1 Anlagenspiegel.....	18
8 Migration.....	19
8.1 Grundsatz.....	19
8.2 Hochbauten.....	19
8.3 Tiefbauten.....	19
8.4 Übrige Anlagen.....	19
9 Organisation.....	21

## 1 Ausgangslage

Per 1. Januar 2005 wurde im Kanton Solothurn die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) eingeführt. Gemäss §34 des WoV-Gesetzes muss das Finanz- und Rechnungswesen anerkannten Normen der Rechnungslegung entsprechen. Mit der Einführung des Neuen Rechnungsmodells (NRM) beim Bund und der Publikation des HRM2 durch die Finanzdirektorenkonferenz sind die Vorgaben gegeben.

Mit RRB 2009/944 vom 26. Mai 2009 wurde die Anpassung der Rechnungslegung nach den HRM 2-Standards und in Anlehnung an IPSAS beschlossen und das Projekt HRM2 angestossen.

Das Projekt HRM2 umfasst drei Teilprojekte mit verschiedenen Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppe „Anlagenbuchhaltung“ ist dem Teilprojekt Finanz- und Rechnungswesen zugeteilt. Ziel dieser Arbeitsgruppe „Anlagenbuchhaltung“ ist die Ausarbeitung eines Grobkonzeptes bis Ende 2009. Danach soll daraus ein Detailkonzept inklusive Umsetzungsplanung der Anlagenbuchhaltung im Kanton Solothurn per 1.1.2012 erarbeitet werden.

### 1.1 Systemumgebung

Im Kanton Solothurn wird für die Abbildung sämtlicher finanzieller Werteflüsse SAP R/3 eingesetzt. Als zusätzliches Nebenbuch zur Finanzbuchhaltung soll nun das Modul FI-AA, die Anlagenbuchhaltung, eingeführt werden.

#### 1.1.1 Integration der SAP-Module CO/PM/PS/RE classic

Die Integration der Module CO, PS und PM erfolgt über die Abrechnungsvorschriften der Investitionsinnenaufträge. Für die korrekte Darstellung der Investitionsrechnung erfolgt die Abrechnung aller Innenauftragsarten (CO) und PSP-Elemente (PS) auf Investitionsinnenaufträge. Diese wiederum werden neu auf so genannte Anlagestammsätze abgerechnet. Zugänge in die Anlagenbuchhaltung dürfen nicht ausserhalb der Investitionsrechnung erfolgen. Das System kann entsprechend parametrisiert werden.

Im Modul RE classic können die Objekte Grundstück und Gebäude automatisch als Anlagestammsätze übernommen und verknüpft werden. Das genaue Vorgehen sowie der gewünschte Detaillierungsgrad sind im Detailkonzept zu definieren. Dabei muss der übergeordnete Wertefluss der Investitionsrechnung eingehalten werden.

### 1.2 Grobterminplan

Ziel ist, dass der Kanton Solothurn ab Rechnungsjahr 2012 HRM2 produktiv einsetzt. Das heisst, dass das Produktivsystem im Frühling 2011 für die Budgetierung 2012 bereit stehen muss. Der grobe Ablauf bis zur Produktivsetzung gestaltet sich gemäss Terminplan im Anhang wie folgt:

- 2009:           **Anlagenbuchhaltung SAP: Evaluation externer Partner**  
                   **Anlagenbuchhaltung SAP: Grobkonzept**  
                   Entwurf neuer Kontenplan gem. HRM2-Kontenrahmen  
                   Meilenstein 1: Evaluation System und externe Partner, Grobkonzept  
                   Anlagenbuchhaltung SAP
- 2010:           **Anlagenbuchhaltung: Detailkonzept und Realisierung**  
                   Definitiver Kontenplan nach HRM2  
                   Überarbeitung der Gesetzgebung

*Meilenstein 2: Detailkonzept Anlagenbuchhaltung SAP, Kontenplan HRM2, Rechtliches*

- 2011: Anpassen des Berichtswesens  
**Produktivsetzung Anlagenbuchhaltung**  
**Budgetierung 2012 mit neuem Kontenplan und Anlagenbuchhaltung**  
Neubewertung / Bilanzbereinigung des Finanzvermögens per 31.12.2011  
Meilenstein 3: Bilanzbereinigung per 31.12.2011, Produktivsetzung Anlagenbuchhaltung SAP
- 2012: **Geplanter Produktivstart mit den IST-Zahlen**  
Nacharbeiten  
*Meilenstein 4: Schlussbericht Projekt HRM2*

## 2 Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die folgenden Grundlagen sind wesentlich:

- RRB 2009/944 vom 26. Mai 2009 „Einführung HRM2“
- WoV-Gesetz und WoV-Verordnung Kanton Solothurn
- Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell HRM2 (Kantonale Finanzdirektorenkonferenz)

Für die Anlagenbuchhaltung leiten sich daraus folgende Rahmenbedingungen ab:

- Lineare Abschreibung des Verwaltungsvermögens nach Nutzungsdauer mit Einführung einer Anlagenbuchhaltung
- Auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens wird verzichtet

## 3 Geltungsbereich

Die Anlagenbuchhaltung wird eingeführt für alle Ämter, Dienststellen und Betriebe des Kantons Solothurn, welche über Anlagen verfügen und diese über die Investitionsrechnung abwickeln.

## 4 Fachliche Grundsätze

### 4.1 Begriff

Die Anlagenbuchhaltung ist der besondere Ausweis über die Anlagengüter, in welchem die detaillierten Angaben über die Entwicklung dieser Posten erscheinen. Die zusammengefassten Bestandeswerte erscheinen in der Bilanz. In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (inkl. Darlehen und Beteiligungen) erfasst, welche über mehrere Jahre genutzt werden (Anlagegüter).

### 4.2 Grundsätzliche Kriterien für die Aktivierung von Gütern

Für die Aktivierung von Gütern gelten folgende Kriterien:

- Es handelt sich um materielle und immaterielle Vermögensgegenstände
  - die mit der Absicht, auf mehrjährige Dauer verwendet zu werden, erworben oder hergestellt wurden
  - bei denen nicht die Absicht besteht, sie im normalen Geschäftsverlauf zu verkaufen
- Die Vermögensgegenstände sind Eigentum des Kantons
- Die Anschaffungs- bzw. Herstellkosten können zuverlässig ermittelt werden
- Der Buchwert darf den Verkehrswert nicht überschreiten

### 4.3 Aktivierungsgrenze

- Die Mindestgrenze für die Aktivierung von Sachanlagen liegt bei Fr. 50'000.--. (§29 WoV Verordnung)
- Die Investitionsbeiträge werden unabhängig der Betragshöhe aktiviert

Grundsätzlich gilt für die Aktivierungsgrenze das Kriterium der Wesentlichkeit. In begründeten Fällen kann deshalb von der Mindestaktivierungsgrenze von Fr. 50'000.-- abgewichen werden.

Erreicht ein Anlagengut die Aktivierungsgrenze sowie das Kriterium der Wesentlichkeit nicht, so ist sie über die Erfolgsrechnung direkt abzuschreiben.

Als Kriterium für die Aktivierung ist ausserdem zu berücksichtigen, ob es sich bei einer Ausgabe um Konsum oder um eine Investition handelt ( s. auch Handbuch HRM2, Seite 62).

- **Investition:** Investitionen sind Ausgaben, welche Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. Dabei kann es sich um Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung von dauerhaften Vermögenswerten für öffentliche Zwecke handeln.
- **Konsum:** Beim Konsum handelt es sich entsprechend um Ausgaben, welche nicht die Schaffung dauerhafter Vermögenswerte zum Zweck haben. Es handelt sich also um Ausgaben für Güter, welche unmittelbar oder innerhalb einer begrenzten Periode verzehrt werden.

#### **4.3.1 Massgebliche Aktivierungsgrenze**

Die massgebliche Aktivierungsgrenze bezieht sich auf das zugrunde liegende Wirtschaftsgut als Ganzes und nicht auf Teile davon. Liegt z.B. ein Ausbau vor, so bezieht sich dieser auf die aktivierte Anlage. Da die Anlage aktiviert ist, ist auch der Ausbau aktivierbar, selbst wenn dieser unter der wertmässigen Aktivierungsgrenze liegt. Dies gilt auch dann, wenn der Ausbau einer anderen Anlageklasse zugeordnet wird als die zugrunde liegende Anlage (z.B. Gebäudehülle und Innenausbau).

#### **4.4 Güter der Anlagenbuchhaltung**

Es werden nur die Güter des Verwaltungsvermögens, mit Ausnahme der durchlaufenden Investitionsbeiträge, in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen (siehe auch Kapitel 5).

#### **4.5 Geringwertige Güter (GWG)**

Geringwertige Güter (GWG) sind Sachanlagen, welche unter der Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000.-- sind. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, solche GWG's zwecks Inventarisierung in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen. Diese Positionen werden aber nach wie vor der Erfolgsrechnung belastet und nicht aktiviert.

#### **4.6 Eigenleistungen**

Eigenleistungen können über die Investitionsrechnung aktiviert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Eigenleistungen werden vom eigenen Personal erbracht
- die Eigenleistungen werden in der Vorlage zum Verpflichtungskredit ausgewiesen
- der Übertrag erfolgt transparent über speziell dafür vorgesehene Konten

#### **4.7 Abschreibungsgrundsätze**

Es wird die lineare Abschreibung nach der betriebswirtschaftlicher Nutzungsdauer eingesetzt. Die Abschreibung beginnt grundsätzlich im Folgemonat der Anschaffung mit einem Jahreszwölftel und wird jener Kostenstelle belastet, welcher das Anlagegut zugeordnet ist (siehe auch Kapitel 6).

## 5 Anlagegüter

### 5.1 Definition

Anlagegüter sind materielle Vermögensgegenstände,

- die vom Kanton gehalten werden, um bei der Herstellung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, für die Vermietung oder Verpachtung oder für administrative Zwecke verwendet zu werden. Sie können auch Gegenstände umfassen, die für die Instandhaltung oder die Reparatur solcher Vermögensgegenständen gehalten werden
- die mit der Absicht, auf Dauer verwendet zu werden, erworben oder hergestellt wurden und
- bei denen nicht die Absicht besteht, sie im normalen Geschäftsverlauf zu verkaufen

Die massgebliche Aktivierungsgrenze bezieht sich dabei auf das zugrunde liegende Anlagengut als Ganzes. Aktiviert wird der Kaufpreis inklusive aller Nebenleistungen wie Fracht, Mehrwertsteuer, etc.

Als aktivierungswürdige Vermögensgegenstände gelten auch Arbeitsgrundlagen, welche mehrjährig zur Erfüllung von Leistungsaufträgen genutzt werden, wie zum Beispiel Kataster, Karten, Grundwassermodelle (Aufzählung nicht abschliessend).

#### 5.1.1 Wertvermehrend

Wertvermehrnde Ausgaben werden zwingend über die Investitionsrechnung verbucht und damit aktiviert. Als wertvermehrend und damit aktivierbar sind sämtliche Ausgaben, die den Wert des Anlagegutes steigern und damit die Nutzungsdauer erhöhen.

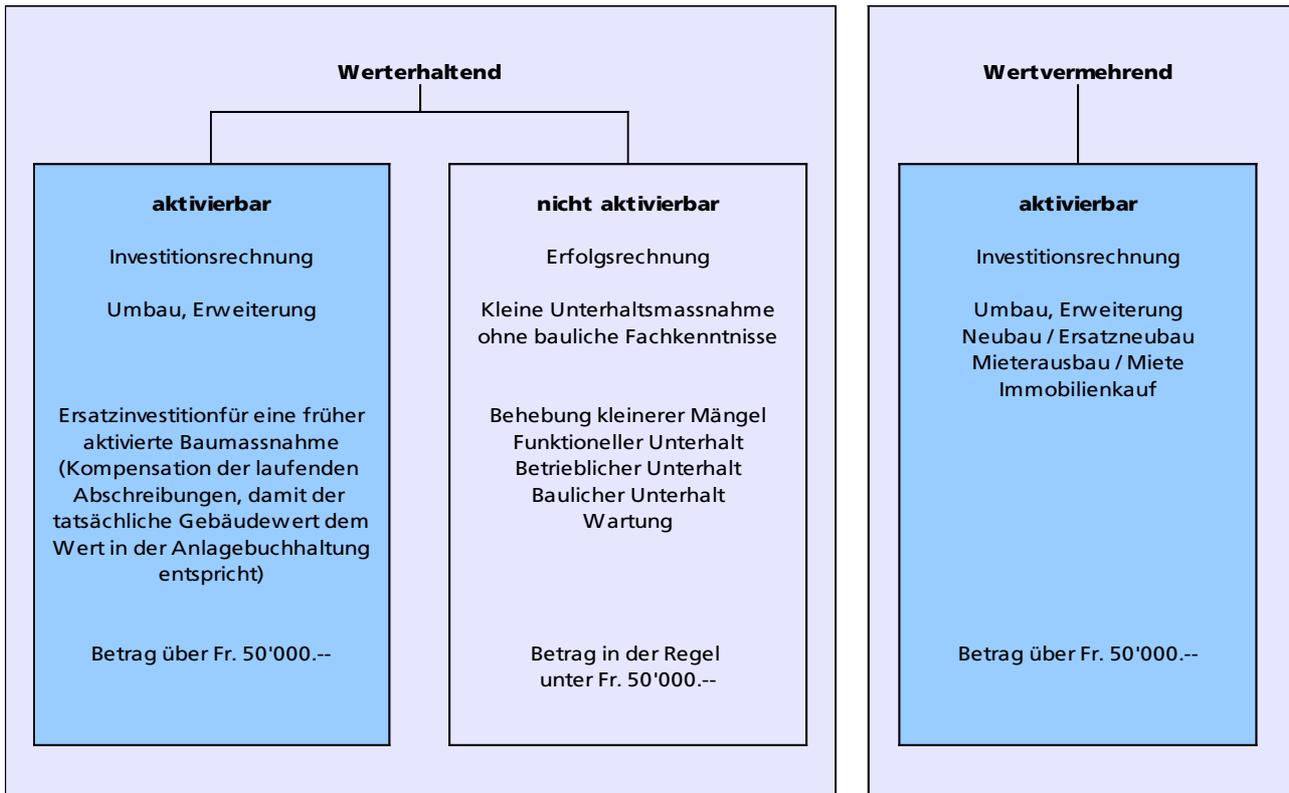
#### 5.1.2 Werterhaltend

Wererhaltende Ausgaben werden nicht aktiviert, wenn es sich um Unterhaltsarbeiten handelt. Diese beinhalten sämtliche Ausgaben, welche die Nutzung des Anlagegutes sicherstellen, aber dessen Wert nicht erhöhen.

Grössere Umbauten und Erweiterungen werden aktiviert, obwohl es sich um werterhaltende Massnahmen handelt. Dadurch werden die laufenden Abschreibungen kompensiert, damit der tatsächliche Gebäudewert dem Wert in der Anlagenbuchhaltung entspricht.

Die Unterscheidung zwischen wertvermehrenden und werterhaltenden Massnahmen bei Immobilien ist in nachstehender Grafik dargestellt:

## Immobilien werterhaltend / wertvermehrend



## 5.2 Arten von Investitionen

### 5.2.1 Neuinvestitionen

Neuinvestitionen werden bis zur Inbetriebnahme auf der separaten Anlageklasse „Anlage im Bau“ geführt, welche zwar aktiviert, aber noch nicht abgeschrieben wird. Die ersten Abschreibungen erfolgen mit der Inbetriebnahme respektive der Umbuchung in eine oder mehrere echte Anlageklassen.

### 5.2.2 Folgeinvestitionen

Für Folgeinvestitionen in bereits aktivierte Anlageobjekte gelten dieselben Aktivierungskriterien. Die Folgeinvestition muss einen wertvermehrenden Charakter haben, damit sie aktiviert werden kann.

#### Arten von Folgeinvestitionen

- **Ersatzinvestitionen:** Ersatz der alten defekten oder verbrauchten Anlage durch eine neue gleiche oder zumindest gleichwertige Anlage.
- **Rationalisierungsinvestition:** Auswechslung noch funktionierender und einsetzbarer Anlagen mit dem Zweck, Kosten zu sparen.
- **Erweiterungsinvestition:** Beschaffung zusätzlicher Anlagen, um das vorhandene Leistungspotential zu vergrössern.

### Aktivierung von Folgeinvestitionen

- Aktivierungen von Folgeinvestitionen können auf zwei Arten behandelt werden:
- Die Folgeinvestition wird mit einem eigenen Stammsatz in derselben Anlagenklasse wie die Hauptanlage aktiviert. Die Nutzungsdauer wird damit ebenfalls von der Hauptanlage übernommen. Die Bewertungsdaten der Hauptanlage werden aber nicht verändert.
  - Die Folgeinvestition wird auf dem Stammsatz der Hauptanlage aktiviert. Ab dem Zeitpunkt der Aktivierung wirken die Bewertungseinstellungen der Hauptanlage auch für die Folgeinvestition. Das heisst, dass die Nutzungsdauer der Folgeinvestition der Restnutzungsdauer der Hauptanlage entspricht.

### 5.3 Umfang der Anlagenbuchhaltung

Folgende Güter des Verwaltungsvermögens werden in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen (Auflistung nach Sachgruppe gemäss Kontenrahmen HRM2):

- 500 **Grundstücke** (bebaute und unbebaute Flächen wie unüberbaute Grundstücke, Landwirtschaftsflächen, Naturschutz- und Biotopflächen, Parkanlagen, etc)
- 501 **Strassen / Verkehrswege** (Strassen, Fussgängeranlagen, Fahrradanlagen, Waldstrassen, Schienenwege, Bergbahnen, Transportanlagen, Wasserstrassen, etc.) Die Grundstücke und die baulichen Ausgaben werden nicht getrennt aktiviert.
- 502 **Wasserbau** (an Fliessgewässern und Seen inkl. Grundstücke. Die Wasserfläche (bzw. Das Flussbett oder der Seegrund) gilt nicht als Grundstück und wird nicht aktiviert.
- 503 **übriger Tiefbau** (Kanalisation, Wasserversorgung, ARA, etc.)
- 504 **Hochbauten** ( Erwerb und Erstellung von Gebäuden und Einbauten in gemieteten Liegenschaften sowie Einrichtungen (technische Gebäudeausrüstung)
- 505 **Waldungen** (Waldbestand inkl. Grundstücke)
- 506 **Mobilien** (nur Informatik)
- 520 **Software** (Anwendersoftware und Applikationen mit mehrjähriger Nutzungsdauer)
- 521 **Patente/Lizenzen** (Erworbene Patent- und Lizenzrechte mit mehrjähriger Nutzungsdauer)
- 54 **Darlehen**
- 55 **Beteiligungen an Grundkapitalien**
- 56 **Eigene Investitionsbeiträge**

Nicht aufgenommen werden:

- 57 **Durchlaufende Investitionsbeiträge**
- 108 **Sachanlagen des Finanzvermögens**
- 506 **Mobilien** (Fahrzeuge, Mobilien, Maschinen, Geräte (Verbuchung in der Erfolgsrechnung))

## 5.4 Anlagenklassen

Zur Unterscheidung der verschiedenen Anlagenarten werden so genannte Anlagenklassen gebildet. Diese ermöglichen eine unterschiedliche Parametrierung der Anlagen (z.B. Steuerung der Nutzungsdauer und somit der monatlichen Abschreibungsbelastung). Über die Anlageklasse werden alle Verbuchungsvorgänge gesteuert. Zudem werden sie in der Bilanz anstelle der einzelnen Vermögenswerte ausgewiesen.

Anlagenklassen	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz entspricht	Bemerkungen
<b>Grundstücke</b>		keine Abschreibung	bebaute Grundstücke unbebaute Grundstücke Wald
<b>Gebäude, Hochbauten (inkl. Mobilien Erstbeschaffung)</b>			
Kategorie 1; Installationsgrad IG hoch	30	3.33%	Kategorie 1 entspricht (gerundet) den REKOLE-Vorgaben für die Bewertung von Spitalbauten
Kategorie 2; Installationsgrad IG mittel	40	2.50%	
Kategorie 3; Installationsgrad IG klein	50	2.00%	
Kategorie 4; spezielle Objekte (Schlösser, Ruinen)	0		
<b>Tiefbauten</b>	40	2.50%	
<b>Darlehen &amp; Beteiligungen</b>		keine Abschreibung	Rückzahlbare Darlehen Beteiligungen
<b>Bedingt rückzahlbare Darlehen (OEV)</b>	1	100.00%	
<b>Investitionsbeiträge</b>	1	100.00%	
<b>Funkanlagen (Polycom)</b>	10	10.00%	
<b>Polizeibetriebssysteme</b>	7	14.25%	Alarmzentrale Überwachungsanlage USV Notstromversorgung Tradingsystem Geschwindigkeitsmessanlage Rotlichtüberwachung
<b>Informatik</b>	3	33.33%	Hardware, Software, Lizenzen mit mehrjähriger Nutzungsdauer, Nutzungsrechte
<b>Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte</b>		Keine Aktivierung	

### 5.4.1 Gliederungskriterien der Anlagegüter

Einzelobjekte sind dann in verschiedene Anlageklassen aufzuteilen, wenn Teile davon unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen und somit auch ein unterschiedlicher Wertverminderungslauf (Abschreibungen) gegeben ist. Dabei ist eine pragmatische Vorgehensweise anzustreben und die Zuteilung derart vorzunehmen, dass der bilanzierte Wert aussagekräftig und wesentlich bleibt. Die Spitalgebäude sind grundsätzlich in der Anlageklasse Kategorie 1 zu führen. Dies entspricht der Anlagekategorien gemäss REKOLE (A1-An).

### 5.4.2 Nutzungsdauer

Die Vorgaben zur Nutzungsdauer lehnen sich den Abschreibungssätzen je Anlagekategorie im Handbuch HRM2 der Finanzdirektorenkonferenz an.

Ausnahmen sind:

- Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, welche gar nicht in die Investitionsrechnung bzw. in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen werden
- Informatik, die mit Nutzungsdauer 1 Jahr 100% abgeschrieben wird.

### 5.4.3 Beschreibung der einzelnen Anlageklassen

#### Grundstücke

Bebaute und unbebaute Grundstücke im Verwaltungsvermögen werden als eigene Anlagekategorie „Grundstücke“ geführt und separat aktiviert. Sie werden nicht abgeschrieben (entspricht auch den REKOLE-Empfehlungen für Spitalbauten).

#### Gebäude, Hochbauten (inkl. Mobilien Erstbeschaffung)

Gebäude und Hochbauten werden nach Installationsgrad in drei Kategorien unterteilt: hoch, mittel, klein. Die Nutzungsdauer unterscheidet sich in diesen drei Kategorien. Die Spitalbauten werden in der Kategorie 1 geführt.

In der Kategorie „Spezielle Objekte“ werden Gebäude unter Denkmalschutz, Schlösser, Ruinen, Naturschutzgebiete, Landkäufe entlang von Gewässern, etc. abgebildet. Sie werden pro memoria aktiviert und müssen nicht mehr abgeschrieben werden.

#### Tiefbauten

#### Die Spezialfinanzierung wird beibehalten und die Abschreibung der Tiefbauten erfolgt über die Nutzungsdauer

Es wird neu ein Aktivkonto „Tiefbauten“ geführt, welches dem Fonds zugehörig ist. Für die Beurteilung des Strassenbaufonds ist das Aktivkonto „Tiefbauten“ jeweils einzubeziehen. Damit in der Bilanz sofort richtige Werte nach dem True and fair view-Prinzip geführt werden, ist eine Neubewertung der bestehenden Strassen (ca. Fr. 1.6 Mia. gemäss bestehender Schätzungen) notwendig. Die Aufwertung wird dem Strassenbaufonds gutgeschrieben. Die dadurch überhöhten Abschreibungen werden jedoch ebenfalls dem Strassenbaufonds belastet. Das WoV-Gesetz wird angepasst, da die Investitionen im Strassenbaufonds nicht mehr zu 100% im Jahre der Aktivierung abgeschrieben werden (WoV-G §47), sondern linear über die Nutzungsdauer.

## **Darlehen & Beteiligungen**

### Rückzahlbare Darlehen

Rückzahlbare Darlehen mit vereinbarter Laufzeit werden unabhängig der Aktivierungsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet und aktiviert. Eine ausserordentliche Abschreibung erfolgt erst, wenn ein solches Darlehen durch den Schuldner nicht mehr zurückbezahlt werden kann.

### Bedingt rückzahlbare Darlehen

Bedingt rückzahlbare Darlehen werden unabhängig der Aktivierungsgrenze als Investitionsausgaben betrachtet, aktiviert und sofort abgeschrieben. Die Darstellung erfolgt brutto, d.h. die offenen Darlehen werden aktiviert und die Abschreibung wird dazu als Wertverminderung (Minusaktivposten) gezeigt.

### Beteiligungen

Beteiligungen werden unabhängig der Aktivierungsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet und aktiviert. Eine Abschreibung erfolgt erst, wenn sich der Wert der Beteiligung nachweislich vermindert hat.

## **Investitionsbeiträge**

Investitionsbeiträge an Dritte (Ausgaben) werden aktiviert und zu 100% sofort abgeschrieben.

Investitionsbeiträge von Dritten (Einnahmen) werden **nicht** in dieser Anlagenklasse abgebildet, sondern direkt jenen Objekten gutgeschrieben, für welche sie gesprochen sind. Auf der Anlage bleiben sie separat als Investitionsförderung (SAP-Begriff) ersichtlich.

## **Polizei**

Die Funkanlagen (Polycom) werden in einer eigenen Anlagekategorie aktiviert und über die Nutzungsdauer von zehn Jahren abgeschrieben.

In der Kategorie „Polizeibetriebssysteme“ werden u.a. Anlagen wie Notstromversorgung, Alarmzentrale, Geschwindigkeitsmessanlagen, etc. abgebildet, aktiviert und über die definierte Nutzungsdauer abgeschrieben.

## **Informatik**

Hardware, Software, Lizenzen mit mehrjähriger Nutzungsdauer, Nutzungsrechte, etc. werden aktiviert und mit einer Nutzungsdauer von 3 Jahren sofort abgeschrieben (entspricht IPSAS). Das AIO verrechnet die seiner Organisation belasteten Abschreibungen den verursachenden Dienststellen im gleichen Zeitraum vollumfänglich weiter. . Das AIO verrechnet die seiner Organisation belasteten Abschreibungen den verursachenden Dienststellen im gleichen Zeitraum vollumfänglich weiter.

## **Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte**

Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge werden unabhängig ihres Anschaffungswertes weder in der Investitionsrechnung noch in der Anlagenbuchhaltung erfasst, sondern direkt über die Erfolgsrechnung verbucht.

Ausnahme: Werden Mobilien über die Investitionsrechnung beschafft (z.B. Erstausrüstung in Schulgebäuden) werden diese zusammen mit den Investitionen für das Gebäude aktiviert und abgeschrieben.

## **Geringwertige Güter (GWG)**

Die Geringwertigen Güter können zwecks Inventarisierung in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen werden. Sie werden aber nach wie vor der Erfolgsrechnung belastet und nicht aktiviert.

## 5.5 Besondere Güter

### 5.5.1 Investitionsbeiträge von und an Dritte

#### Investitionsbeiträge (Ausgaben)

Investitionsbeiträge an Dritte werden grundsätzlich über die Investitionsrechnung in der Anlagenbuchhaltung, unabhängig von der Höhe des Betrages, verbucht. Die Nutzungsdauer beträgt 1 Jahr. Sie werden demzufolge im gleichen Jahr zu 100% abgeschrieben.

#### Investitionsbeiträge (Einnahmen)

Investitionsbeiträge von Dritten werden über die Investitionsrechnung verbucht. Es werden aber nur die Nettoinvestitionen aktiviert (Investitionsrechnung abzüglich Investitionsbeiträge) Dies entspricht dem Mindeststandard nach HRM2 (Option 1).

Die Aktivierung des Bruttoinvestitionsbetrages und gleichzeitige Passivierung des Investitionsbeitrages als kurzfristige Finanzverbindlichkeit wird nicht vorgenommen (HRM2, Option 2; IPSAS ).

### 5.5.2 Anlagegüter der Spezialfinanzierungen

Die Anlagegüter der Spezialfinanzierungen werden grundsätzlich wie das übrige Verwaltungsvermögen behandelt. Sie werden nach Nutzungsdauer abgeschrieben.

### 5.5.3 Strassenaufonds / Tiefbauten

Der Aufwandüberschuss der Leitung und des Stabes sowie des betrieblichen Strassenunterhaltes aus der Erfolgsrechnung, wie auch die Nettoinvestitionen aus der Investitionsrechnung werden mit zweckgebundenen Einnahmen finanziert und in der Spezialfinanzierung Strassenaufonds ausgewiesen. Dazu bestehen auch bestimmte gesetzliche Vorgaben.

Mit dem RRB 2009/944 wird beschlossen, eine Anlagenbuchhaltung mit linearer Abschreibung nach Nutzungsdauer einzuführen. Der Wechsel der Nutzungsdauer bedingt eine entsprechende Gesetzesanpassung (WoV-G §47).

Es wird neu ein Aktivkonto „Tiefbauten“ geführt, welches dem Fonds zugehörig ist. Als Folge der Praxisänderung werden die Anlagen (Aktivkonto Tiefbau) einerseits an Wert zunehmen, andererseits werden die zweckgebundenen Einnahmen als Einlagen für die Wiederbeschaffung im Fonds (Passivkonto Strassenaufonds) zu Überschüssen führen. Für die Beurteilung des Strassenaufonds ist das Aktivkonto „Tiefbauten“ jeweils einzubeziehen. Damit in der Bilanz sofort richtige Werte nach dem True and fair view-Prinzip geführt werden, ist eine Neubewertung der bestehenden Strassen (ca. Fr. 1.6 Mia. gemäss bestehender Schätzungen) notwendig. Die Aufwertung wird dem Strassenaufonds gutgeschrieben. Die dadurch überhöhten Abschreibungen werden jedoch ebenfalls dem Strassenaufonds belastet. Das WoV-Gesetz wird angepasst, da die Investitionen im Strassenaufonds nicht mehr zu 100% im Jahre der Aktivierung abgeschrieben werden (WoV-G §47), sondern linear über die Nutzungsdauer.

#### **5.5.4 Finanzvermögen**

Das Finanzvermögen, insbesondere die Liegenschaften des Finanzvermögens, werden nicht in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Dies hat folgende Gründe:

- Das Finanzvermögen wird nicht abgeschrieben sondern alle 4 Jahre neu bewertet (WoV-VO §33).
- Die Liegenschaften des Finanzvermögens sind im Hochbauamt bereits mit einer separaten Fachanwendung inventarisiert.
- Die übrigen Anlagen des Finanzvermögens werden laufend in der Bilanz nachgeführt
- Die Führung eines verzinslichen Kontos (z.B. Darlehen) ist in der Anlagenbuchhaltung nicht möglich, da nur kalkulatorische Zinsen gerechnet werden. Daher muss für solche Fälle zwingend ein Sachkonto geführt werden.

## 6 Abschreibungen

### 6.1 Abschreibungsmethode

Die Abschreibungsmethode hat dem erwarteten Verlauf des Verbrauchs des künftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswertes zu entsprechen. Die Abschreibung ist die systematische Verteilung des Abschreibungsvolumens eines Vermögenswertes über dessen Nutzungsdauer.

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 944 vom 26. Mai 2009 soll die Abschreibung der Anlagen im Verwaltungsvermögen deshalb linear auf der Basis der Nutzungsdauer nach Anlagekategorien (Anlageklassen) erfolgen.

### 6.2 Beginn der Abschreibung

Die Abschreibungen werden mit monatlichen Abschreibungsläufen verbucht. Die Abschreibung beginnt grundsätzlich im Folgemonat der Anschaffung mit einem Jahreszwölftel. Der Abschreibungslauf wird monatlich ausgeführt, ist Teil des ordentlichen Monatsabschlusses und muss auf abhängige Vorgänge (z.B. Kreditorenverbuchung) abgestimmt werden.

Ausnahme: Beträgt die Nutzungsdauer des Anlagegutes 1 Jahr, so wird eine periodengerechte Abschreibung über die restlichen Perioden im Zugangsjahr ausgeführt.

### 6.3 Belastung der Abschreibungskosten

Im Anlagenstammsatz ist festgelegt, welcher Organisationseinheit (Buchungskreis, Kostenstelle oder Innenauftrag) ein Anlagegut zugeordnet ist. Die Abschreibungskosten werden monatlich mit den IST-Werten dieser Organisationseinheit belastet.

Für die Budgetierung können die Abschreibungswerte aus der Anlagenbuchhaltung (Abschreibungsvorschau der bestehenden Anlagen) und der Investitionsrechnung (geplante Zugänge, geschätztes Aktivierungsdatum) direkt als Planwerte ins Modul CO (Controlling) übernommen werden.

In der Bilanz wird das Bruttoprinzip angewendet. Die Abschreibungen werden auf Wertberichtigungskonten (Minusaktivkonten) je Anlageklasse verbucht. Damit sind die Anschaffungswerte und die kumulierten Abschreibungen jederzeit ersichtlich.

### 6.4 Ordentliche (planmässige) Abschreibungen

Grundsätzlich gilt wie vorgängig beschrieben:

- Gemäss HRM2 werden die Abschreibungen nach dem Bruttoprinzip verbucht. Allen Anlagenhauptkonten wird ein entsprechendes Wertberichtigungskonto (WB) zugewiesen.
- Es wird jedem Anlagenstammsatz ein Kostenstelle, in Ausnahmefällen ein Innenauftrag, für die Verbuchung der Abschreibungen hinterlegt. Dieses Objekt kann zeitabhängig mutiert werden.
- Für den Kanton Solothurn wird die lineare Abschreibung nach Nutzungsdauer gewählt (gemäss RRB 2009/944 vom 26.5.09).
- Es werden monatliche Abschreibungsläufe durchgeführt.
- Die Belastung der ersten Abschreibung erfolgt im Folgemonat

- Ist eine 100-prozentige Abschreibung vorgesehen, erfolgt die Belastung verteilt über die restlichen Perioden im Zugangsjahr.

Laufende Projekte, welche als Anlagen im Bau geführt werden, können zwecks Abschreibungsplanung bereits auf die künftigen Anlagenklassen zugewiesen werden (mit Prozentanteilen und geschätztem Inbetriebnahmedatum). Somit können künftig einfacher verlässliche Abschreibungswerte für den Planungsprozess aus dem Reporting der Anlagenbuchhaltung ermittelt werden.

## **6.5 Sonderabschreibungen (ausserplanmässige Abschreibungen)**

Sonderabschreibungen erfolgen nur ausnahmsweise und müssen auch zu Revisionszwecke begründet und dokumentiert werden. Diese werden analog der planmässigen Abschreibungen aber über separate Konten der Erfolgsrechnung verbucht. Als Sonderabschreibungen gelten:

- Vorzeitiger Ersatz
- Gerät ist veraltet
- Buchwert überschreitet Verkehrswert
- Diebstahl, Verlust

## **6.6 Überabschreibungen**

Überabschreibungen zum Zweck der Reservebildung für künftige Sanierungen und Neuerstellungen sind nicht zugelassen. Dies kann durch das System ausgeschlossen werden.

## **6.7 Zusätzliche Abschreibungen**

Auf zusätzliche Abschreibungen wird verzichtet.

## **7 Auswertungen**

### **7.1 Anlagenspiegel**

Im Anlagenspiegel sind folgende Werte ersichtlich:

- Anlagenklasse
- Anschaffungswert
- Zugänge
- Abgänge
- Umbuchungen
- Nutzungsdauer
- Abschreibungen des laufenden Jahres
- ausserplanmässige Abschreibungen
- kumulierte Abschreibungen
- Restbuchwert
- Restnutzungsdauer

Die Auswertung kann bis auf die einzelne Anlage aufgebrochen werden. Der Anlagenspiegel kann für IST – und für Budgetwerte (Abschreibungssimulationen) erstellt werden.

## 8 Migration

### 8.1 Grundsatz

Da mit der Einführung von HRM2 eine lineare Abschreibung nach Nutzungsdauer zur Anwendung kommt, sollen die Anlagen möglichst neu bewertet werden. Andernfalls sind die Werte über die ganze Nutzungsdauer nicht korrekt ausgewiesen.

### 8.2 Hochbauten

Die Ermittlung des Anlagewertes der Hochbauten wird wie folgt vorgenommen:

- Die bereits im SAP inventarisierten Gebäude (ca. 500 Stück) werden in die vorgesehenen Anlagekategorien eingeteilt.
- Das jeweilige Erstellungsjahr, soweit bekannt, ist ebenfalls bereits im SAP vorhanden. Die fehlenden Erstellungsjahre müssen noch erhoben werden.
- Der aktuelle Gebäudeversicherungswert ist auch pro Gebäude vorhanden.
- Die Berechnung des historischen Anschaffungswertes erfolgt durch Rückindexierung des aktuellen Gebäudeversicherungswert auf den Zeitpunkt des Erstellungsjahres (analog zu REKOLE).
- Der so berechnete Anschaffungswert wird aufgrund der Anlagekategorie des Gebäudes abgeschrieben.
- Pro Gebäude werden der Restbuchwert auf den 31.12.2011 festgelegt und aufgrund des Erstellungsjahres die wirtschaftliche Restnutzungsdauer errechnet.

### 8.3 Tiefbauten

Aufgrund des Entscheides für die Variante 2 „Erhalt der Spezialfinanzierung und Abschreibung der Tiefbauten über die Nutzungsdauer“, ist eine Neubewertung der Tiefbauten erforderlich, damit die Bilanzwerte ab sofort und nicht erst nach Ablauf der Nutzungsdauer von 40 Jahren realistisch dargestellt werden.

### 8.4 Übrige Anlagen

Wo einzelne Anlagen je Objekt erfasst werden sollen, sind folgende Werte zu ermitteln:

- historische Anschaffungswerte
- Restbuchwert
- wirtschaftliche Restnutzungsdauer

Können die Werte der einzelnen Anlagen nicht ermittelt werden, wird eine Sammelanlage je Anlagenklasse und Organisationseinheit eröffnet. Folgende Werte sollen eingesetzt werden:

- Restwert als hypothetischer Startwert
- geschätzte Restnutzungsdauer (z.B. halbe Nutzungsdauer)

Weitere detaillierte Definitionen und Übergangsregelungen bezüglich der Migration werden im Rahmen des Detailkonzeptes erarbeitet.

## 9 Organisation

Die Dienststellen sind verantwortlich für die Anlagen in ihrer Organisationseinheit und haben folgende Aufgaben:

- Überwachung der einzelnen Anlagen
- Melden der umzubuchenden Anlagen im Bau bei Inbetriebnahme
- Melden von Anlagen-Bewegungen (z.B. Verkäufe)
- Periodische Überprüfung der Anlagenbestände
- Melden von nicht mehr benutzten oder nicht mehr vorhandenen Gütern (z.B. Verluste, etc.)
- usw.

Die Anlagenbuchhaltung FI-AA wird zentral in der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen des Amtes für Finanzen geführt. Dies beinhaltet vor allem:

- Stammdatenpflege aufgrund der Angaben der Dienststellen
- monatliche Abschreibungsläufe
- Abschreibungssimulationen für die Budgetierung
- Besondere Vorgänge (Sonderabschreibungen, etc.)